



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 8. August 1995 NR. 1964

OBERGÖSGEN: Zonenplanänderung „Hagnau“ (Parzelle GB Nr. 637) / Genehmigung

1. Feststellungen

Die Einwohnergemeinde **Obergösgen** unterbreitet dem Regierungsrat die **Zonenplanänderung „Hagnau“ (Parzelle GB Nr. 637)** zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Der vorliegende Plan beinhaltet die Aenderung des mit RRB Nr. 3810 vom 20. Dezember 1988 genehmigten Zonenplanes, in welchem der grössere Teil der Parzelle GB Nr. 637 der Gewerbezone und der kleinere Teil der Freihaltezone zugeteilt ist. Die betreffende Parzelle wird durch einen Garagebetrieb genutzt und nordseitig durch eine Hecke begrenzt. Da der Garagebetrieb seine Fläche für Autoabstellplätze erweitern will, soll mit der Zonenplanänderung nun auch der kleinere Teil der Parzelle zur Gewerbezone geschlagen werden. Als Ersatz für die Hecke wird auf dem verbleibenden Reststück der Parzelle GB Nr. 637 eine Aufforstung im Sinne einer Hecke vorgenommen. Diese Aufforstung ergänzt das nordwestlich der Parzelle angrenzende Feldgehölz. Diese Änderung am Zonenplan ist gesamthaft betrachtet von untergeordneter Bedeutung, ermöglicht aber eine bessere Nutzung des Areals GB Nr. 637 und bringt einen gleichwertigen Ersatz der Hecke bzw. eine Aufwertung des Feldgehölzes in der Gewerbezone „Hagnau“.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 1. Mai bis zum 30. Mai 1995. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat hat die Zonenplanänderung bereits am 24. April 1995 unter dem Vorbehalt allfälliger Einsprachen genehmigt.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.
Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

- 3.1. Die Zonenplanänderung „Hagnau“ (Parzelle GB Nrn. 637) der Einwohnergemeinde Obergösgen wird genehmigt.
- 3.2. Bestehende Pläne und Reglemente sind auf den Geltungsbereich des vorliegenden Planes nicht anwendbar, soweit sie diesem widersprechen.
- 3.3. Die Gemeinde wird eingeladen, dem Amt für Raumplanung bis zum 30. September 1995 noch je 2 Planexemplare zuzustellen. Diese sind mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde zu versehen.

- 3.4. Die Zonenplanänderung steht vorab im Interesse des betroffenen Grundeigentümers. Die Gemeinde hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 PBG, die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf den interessierten Grundeigentümer zu verteilen.

Kostenrechnung EG Obergösgen:

Genehmigungsgebühr:	Fr.	1'000.--	(Kto. 2005-431.00)
Publikationskosten:	Fr.	23.--	(Kto. 2020-435.00)
		<hr/>	
	Fr.	1'023.--	
		=====	

Zahlungsart: Einzahlungsschein, zahlbar innert 30 Tagen.

Staatsschreiber

Dr. K. Fehrscheller

Bau-Departement (2), TS
Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan
H:\RAUMPLAN\BDARPSTE\WINWORD\RRB\GOES\104HAGNA.DOC
Amt für Umweltschutz
Amt für Wasserwirtschaft
Amt für Verkehr und Tiefbau (2)
Amtsschreiberei Olten-Gösgen, Amthaus, 4600 Olten, mit 1 gen. Plan/Planausschnitt KRP (folgt
später)
Finanzkontrolle
Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)
Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Plan/Planausschnitt KRP (folgt später)
Gemeindepräsidium der EG, 4653 Obergösgen, mit 1 gen. Plan (folgt später) (mit Rechnung,
Einzahlungsschein, einschreiben)
Baukommission der EG, 4653 Obergösgen
Ingenieurbüro J.W. Kyburz, Dornacherstrasse 8, 4600 Olten
Staatskanzlei (Amtsblatt: **Einwohnergemeinde Obergösgen: Genehmigung
Zonenplanänderung „Hagnau“ (Parzelle GB Nr. 637)**)